Regionale Schule „Ernst Thälmann“ Eggesin

Tel.: 039779 20539
E-Mail: regioschule@eggesin.de

Nutzung digitaler Endgeräte
als Bestandteil der Schulordnung

Präambel

Digitale Endgeräte sind Teil der Lebensrealität der Schülerinnen und Schüler. Ihre Nutzung im schulischen Kontext soll das Lernen unterstützen, die Medienkompetenz fördern und gleichzeitig den Schutz der Persönlichkeit, einen ungestörten Unterrichtsablauf sowie die sozialen Beziehungen im Schulalltag wahren. Diese Ordnung regelt den verantwortungsbewussten und pädagogisch begründeten Umgang mit digitalen Endgeräten an unserer Schule.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für weitere Beteiligte im schulischen Kontext – auf dem Schulgelände, in Unterrichtsräumen und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.

§ 2 Verbotene Geräte

Digitale Endgeräte mit integrierter Abhörfunktion, insbesondere Kindersmartwatches, sind gemäß § 8 Abs.1 TDDDG auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen nicht gestattet.

§ 3 Mitbringen und Aufbewahrung

Private Smartphones dürfen mitgeführt werden, sofern sie nicht gegen § 2 dieser Ordnung verstoßen. Während des Unterrichts sowie schulischer Angebote im Ganztagsbereich müssen sie ausgeschaltet in der Schultasche (Regelklassen 5-10) oder im Handysafe (PL2 und PoB) aufbewahrt werden. Eine Nutzung im Unterricht ist nur in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft zulässig. Eine weitergehende Freigabe bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

§ 4 Ziel und Zweck der Nutzung

(1) Die Nutzung digitaler Endgeräte dient der Unterstützung schulischer Lernprozesse und erfolgt ausschließlich auf Weisung der Lehrkraft.

(3) Es sind ausschließlich schulisch administrierte Geräte sind einzusetzen.

(2) Der Einsatz schulisch nicht administrierter Geräte im Unterricht ist nicht erlaubt.

§ 5 Bild- und Tonaufnahmen

(1) Das Anfertigen oder Weitergeben von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen, ohne die ausdrückliche Zustimmung aller betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten, ist untersagt.

(2) Zuwiderhandlungen werden als schwerwiegender Verstoß gewertet und können schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Einzug des Geräts (§ 60 Absatz 2 Nr. 8 SchulG M-V) sowie zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 6 Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) In Prüfungssituationen und bei der Erbringung von Leistungsnachweisen sind alle privaten digitalen Geräte auszuschalten und an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort abzulegen.

(2) Das unerlaubte Mitführen eines digitalen Geräts während einer Leistungserhebung gilt als Täuschungsversuch.

(3) Der Einsatz digitaler Geräte oder Dienste zur Leistungserbringung ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Lehrkraft erlaubt.

§ 7 Künstliche Intelligenz (KI)

(1) Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung schulischer Leistungen ist ohne Zustimmung der Lehrkraft untersagt.

(2) Eine pädagogisch begleitete Nutzung kann in Einzelfällen gestattet werden.

§ 8 Schulveranstaltungen außerhalb der Schule

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes erfordert die Nutzung digitaler Endgeräte besondere Aufmerksamkeit. Hier gilt ein generelles Verbot von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen. Entsprechende Belehrungen der Schule sind von den Erziehungsberechtigten auf den jeweiligen Einwilligungserklärungen zu unterschreiben.
Die Entscheidung über eine Einzelfallregelung obliegt der Schulleitung.
Bei Schulfahrten gelten festgelegte Handynutzungszeiten, während der Nachtruhe verbleiben die digitalen Endgeräte in den Handytaschen.

§ 9 Nutzung in Pausen

Schülerinnen und Schüler dürfen in den Pausen keine digitalen Endgeräte nutzen.

§ 10 Umsetzung

Alle Lehrkräfte erhalten Freelock Handytaschen zur Umsetzung der Nutzungsordnung. Im Lehrerzimmer und im Sekretariat befinden sich die Opener.

§ 11 Konsequenzen bei Verstößen

Bei einem Verstoß gegen die Regelungen zur Nutzung von Mobiltelefonen und sonstigen mobilen Endgeräten gelten folgende Maßnahmen:

1. Erster Verstoß

Wird ein Mobiltelefon entgegen den geltenden Regelungen genutzt, wird das Gerät für den verbleibenden Schultag in der dafür vorgesehenen Handytasche verwahrt. Das Mobiltelefon wird nach Beendigung des Schultages wieder freigegeben. Der Verstoß wird im Klassenbuch bzw. in der schulischen Dokumentation vermerkt.

2. Zweiter Verstoß

Bei einem erneuten Verstoß wird das Mobiltelefon für den verbleibenden Schultag in der dafür vorgesehenen Handytasche verwahrt und nach Beendigung des Schultages wieder freigegeben. Die Sorgeberechtigten werden über den Verstoß informiert.

3. Dritter Verstoß

Bei einem dritten Verstoß wird das Mobiltelefon in der dafür vorgesehenen Handytasche verwahrt. Das Gerät wird ausschließlich an eine sorgeberechtigte Person ausgehändigt und ist von dieser in der Schule abzuholen. Bis zur Abholung verbleibt das Mobiltelefon in der schulischen Verwahrung.

4. Vorübergehende besondere Regelung nach dem dritten Verstoß

Für einen Zeitraum von drei Wochen ab dem auf den dritten Verstoß folgenden Schultag ist das Mobiltelefon an jedem Schultag vor Unterrichtsbeginn in der dafür vorgesehenen Handytasche zu hinterlegen und dort während des gesamten Schultages verwahrt. Nach Beendigung des Schultages wird das Mobiltelefon wieder freigegeben.

5. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwahrung erfolgt ausschließlich für die Dauer und zu den Zwecken, die zur Durchsetzung der schulischen Regelungen zur Handynutzung erforderlich sind. Die Geräte verbleiben beim Schüler.
Die vorstehenden Maßnahmen gelten unabhängig davon, ob das Mobiltelefon während des Unterrichts, in den Pausen oder in sonstigen schulischen Veranstaltungen entgegen den geltenden Regelungen genutzt wird.
Bei besonderen Umständen des Einzelfalls kann die Schule unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von den vorgesehenen Maßnahmen abweichen oder zusätzliche pädagogische bzw. schulische Maßnahmen ergreifen. Verstöße gegen die Nutzungsordnung können Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen (§§ 60 und 60a SchulG M-V) nach sich ziehen.
Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.
Diese Ordnung wird bis zum 14.10.2026 in allen Klassen vorgestellt. Sie ist in der Schulordnung, auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude sichtbar zu machen.
Die Erziehungsberechtigten werden über die Regelungen schriftlich informiert.

Inkrafttreten und Aktualisierung

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Schulkonferenz vom 7.Oktober 2026

Beschluss der Schulkonferenz am 7.10.2026

K.Krumrück Schulleiterin	P.Blank Lehrervertretung	D.Gutgesell Elternvertretung
M.Wendler Elternvertretung	J.Sommer Schülervertretung	L.Lux Schülervertretung
C. Zobel Schulträger		